

WBE.2025.390 / ak / wm

(DVIRD.25.95)

Art. 166

Urteil vom 14. September 2026

Besetzung

Verwaltungsrichterin Schircks, Vorsitz
Verwaltungsrichterin Bärtschi
Verwaltungsrichter Clavadetscher
Gerichtsschreiberin Keller

Beschwerde-
führer

A._____

vertreten durch Ana Moncada, Rechtsanwältin, Badstrasse 8, 5400 Baden

gegen

Strassenverkehrsamt des Kantons Aargau, Postfach, 5001 Aarau

Departement Volkswirtschaft und Inneres, Frey-Herosé-Strasse 12,
5001 Aarau

Gegenstand

Beschwerdeverfahren betreffend Entzug des Führerausweises

Entscheid des Departements Volkswirtschaft und Inneres
vom 28. August 2025

Das Verwaltungsgericht entnimmt den Akten:

A.

1.

A. _____ erwarb den Führerausweis u.a. der Kategorie B (Personenwagen) im Jahr 1965. Ihm gegenüber wurden gemäss den beigezogenen Akten bisher die folgenden Administrativmassnahmen ausgesprochen:

21.12.2012	Verwarnung (Geschwindigkeit [Überschreitung um 16km/h, innerorts])
08.07.2014	Entzug 3 Monate (schwere Widerhandlung; Geschwindigkeit [Überschreitung um 30km/h, ausserorts], Entzugsablauf am 02.12.2014)
03.12.2015	Entzug 6 Monate (zwei mittelschwere Widerhandlungen; Geschwindigkeit [Überschreitungen um 27 resp. 34km/h, Autobahn], Entzugsablauf am 28.07.2016)
13.01.2017	Vorsorglicher Sicherungsentzug auf unbestimmte Zeit mit Wirkung ab 02.08.2016 (Geschwindigkeit [Überschreitung um 56km/h, ausserorts], Anordnung verkehrspsychologische Begutachtung sowie Abklärung durch Arzt Stufe 3)
27.03.2017	Wiedererteilung des Führerausweises per sofort ohne Auflagen (nach positiver verkehrspsychologischer Beurteilung)
18.05.2017/ 22.06.2017	Entzug 16 Monate (schwere Widerhandlung; Geschwindigkeit [Vorfall vom 02.08.2016], Entzugsablauf am 18.03.2018 bzw. nach Vollzugaufschub: am 02.06.2018)
18.11.2021	Sicherungsentzug auf unbestimmte Zeit mit Wirkung ab sofort (dem Aufgebot betr. periodische ärztliche Kontrolluntersuchung keine Folge geleistet)
23.01.2024	Sicherungsentzug auf unbestimmte Zeit mit Wirkung ab 18.11.2021, Mindestentzug 24 Monate, div. Wiedererteilungsbedingungen, u.a. verkehrspsychologisches Gutachten (Fahren trotz Entzug/Verbot, schwere Widerhandlung, Geschwindigkeit [Überschreitung um 32km/h, ausserorts], Ablauf der Mindestentzugsdauer am 28.12.2024)

2.

Mit Verfügung vom 28. Mai 2025 entzog das Strassenverkehrsamt des Kantons Aargau (nachfolgend: Strassenverkehrsamt) A._____ den Führerausweis ab dem 19. Mai 2024 für immer. Zur Begründung führte es im Wesentlichen Folgendes aus:

Schwere Widerhandlung im Sinne von Art. 16c des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01)

- Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit
Zulässige Geschwindigkeit: 80 km/h
Gefahrene Geschwindigkeit: 113 km/h (nach Abzug der Toleranz)

Begangen am: 19. Mai 2024 in Q._____ (gemäss Urteil des Bezirksgerichts Zurzach vom 3. März 2025).

B.

1.

Gegen die Verfügung des Strassenverkehrsamts vom 28. Mai 2025 liess A._____ am 27. Juni 2025 Beschwerde beim Departement Volkswirtschaft und Inneres (nachfolgend: DVI) erheben und folgende Anträge stellen:

1.
Die Verfügung vom 28.05.2025 sei aufzuheben.
2.
Es sei festzustellen, dass die Voraussetzungen für einen unbefristeten Führerausweisentzug gemäss Art. 16c Abs. 2 lit. e SVG nicht erfüllt sind.
3.
Es sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen.
4.
Eventualiter sei die Sache zur neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

2.

Am 28. August 2025 entschied das DVI wie folgt:

1.
Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden darf.
2.
Einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Entscheid wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
3.
Der Beschwerdeführer hat die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'500.- zu bezahlen.
4.
Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.

C.

1.

Mit Eingabe vom 23. Oktober 2025 liess A._____ gegen den ihm am 25. September 2025 zugestellten, vollständig begründeten Entscheid des DVI Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen und folgende Anträge stellen:

1.

Es sei der Entscheid vom 28. August 2025 des Departement Volkswirtschaft und Inneres aufzuheben.

2.

Es sei der Führerausweisentzug auf maximal drei Monate festzusetzen.

3.

Eventualiter sei die Sache zur neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

4.

Unter Kosten und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin.

2.

Am 11. November 2025 überwies das DVI aufforderungsgemäss die Akten und beantragte unter Verweis auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid die kostenfällige Abweisung der Beschwerde.

3.

Mit Eingabe vom 24. November 2025 reichte das Strassenverkehrsamt (nachfolgend StVA) den angeforderten Auszug aus dem Informationssystem Verkehrszulassung (IVZ) zu den Administrativmassnahmen ein, wobei es auf die Erstattung einer Beschwerdeantwort verzichtete.

4.

Das Verwaltungsgericht hat den Fall im Zirkularverfahren entschieden (vgl. § 7 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 6. Dezember 2011 [GOG; SAR 155.200]).

Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung:

I.

1.

Das Verwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen letztinstanzliche Entscheide der Verwaltungsbehörden (§ 54 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200]). Der angefochtene Entscheid des DVI ist verwaltungsintern letztinstanzlich (§ 50 Abs. 2 VRPG i.V.m. § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 lit. d der Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrats vom 10. April 2013 [Delegationsverordnung, DelV; SAR 153.113]). Das Verwaltungsgericht ist folglich zur Beurteilung der vorliegenden Verwaltungsgerichtsbeschwerde zuständig.

2.

Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die frist- und formgerecht erhobene Beschwerde ist einzutreten.

3.

Ist – wie hier – der Entzug des Führerausweises umstritten, steht dem Verwaltungsgericht – im Rahmen der Beschwerdeanträge – die Befugnis zur vollumfänglichen Überprüfung mit Einschluss der Ermessenskontrolle zu (§ 55 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c VRPG).

II.

1.

1.1.

Dem angefochtenen Entscheid liegt folgender Sachverhalt zugrunde (angefochtener Entscheid, Erw. II/2):

Gemäss Urteil des Bezirksgerichts Zurzach vom 3. März 2025 lenkte der Beschwerdeführer am 19. Mai 2024 einen Personenwagen in Q._____ und überschritt dabei ausserorts die zulässige Höchstgeschwindigkeit um differenzbereinigte 33 km/h.

1.2.

Als Folge dieses Vorfalls vom 19. Mai 2024 in Q._____ verurteilte das Bezirksgericht Zurzach den Beschwerdeführer mit Urteil vom 3. März 2025 gemäss Dispositiv-Ziffern 1.2 und 2 wegen der groben Verletzung der Verkehrsregeln zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je Fr. 200.00 (Art. 90 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 32 Abs. 2 SVG und Art. 4a Abs. 1 lit. b der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 [VRV; SR 741.11]).

Dieses Strafurteil ist unangefochten in Rechtskraft erwachsen.

2.

2.1.

Gemäss Art. 27 Abs. 1 SVG sind Signale und Markierungen stets zu befolgen. Nach Art. 32 Abs. 2 SVG beschränkt der Bundesrat die Geschwindigkeit der Motorfahrzeuge auf allen Strassen. Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge beträgt ausserhalb von Ortschaften unter günstigen Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen 80 km/h (Art. 4a Abs. 1 lit. b VRV).

2.2.

Der Beschwerdeführer hat die ausserorts (X-Strasse in Q._____) geltende Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um (toleranzbereinigte) 33 km/h überschritten, wobei er die gemessene Geschwindigkeit von 113 km/h (nach Abzug der Toleranz) nicht bestreitet und sinngemäss anerkennt, eine Widerhandlung gegen die Verkehrsvorschriften begangen zu haben (vgl. Beschwerde, Ziff. II/2).

3.

3.1.

Erstmals vor Verwaltungsgericht macht der Beschwerdeführer geltend, sein Verhalten sei objektiv nicht geeignet gewesen, andere Verkehrsteilnehmer konkret zu gefährden, da zum Zeitpunkt der Geschwindigkeitsüberschreitung im Ausserortsbereich keine anderen Verkehrsteilnehmer anwesend gewesen seien (Beschwerde, Ziff. II/2). Damit bestreitet er sinngemäss die Qualifikation der begangenen Widerhandlung.

3.2.

Im Strassenverkehrsgesetz wird zwischen der leichten, mittelschweren und schweren Widerhandlung unterschieden (Art. 16a–c SVG). Eine schwere Widerhandlung begeht gemäss Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG, wer durch eine grobe Missachtung von Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer bewirkt oder eine solche Gefahr zumindest in Kauf nimmt. Vorausgesetzt ist dabei kumulativ eine qualifizierte objektive Gefährdung und ein qualifiziertes Verschulden. Objektiv wird eine ernsthafte Gefährdung der Verkehrssicherheit verlangt. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung reicht hierfür bereits eine erhöhte abstrakte Gefährdung aus. Eine solche ist anzunehmen, wenn unter den konkreten Umständen des Einzelfalls der Eintritt einer konkreten Gefährdung oder sogar einer Verletzung als naheliegend erscheint. Subjektiv verlangt der Tatbestand der groben Verkehrsregelverletzung ein rücksichtsloses oder anderweitig schwerwiegend verkehrswidriges Verhalten, d.h. ein schweres Verschulden und bei fahrlässigem Handeln grobe Fahrlässigkeit (BGE 150 II 505, Erw. 6.1, mit Hinweisen). Art. 90 Abs. 2 SVG ist das strafrechtliche Pendant zu Art. 16c Abs. 2 lit. a SVG und stimmt mit diesem überein (BGE 132 II 234, Erw. 3.2).

3.3.

Bei den Vorschriften über die Geschwindigkeit handelt es sich gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung um elementare Verkehrsregeln. Sie sind wesentlich für die Sicherheit des Strassenverkehrs (Urteile des Bundesgerichts 6B_1188/2021 vom 14. September 2022, Erw. 4.3.1, und 6B_148/2016 vom 29. November 2016, Erw. 1.3.2, mit Hinweisen).

Aus Gründen der Rechtsgleichheit hat das Bundesgericht für die Beurteilung von Geschwindigkeitsüberschreitungen präzise Regeln aufgestellt. Unabhängig von den konkreten Umständen liegt ein objektiv schwerer Fall unter anderem dann vor, wenn die Geschwindigkeitsüberschreitung 30 km/h ausserorts übersteigt. Das gilt ungeachtet der konkreten Umstände wie z.B. günstige Verkehrsverhältnisse oder tadelloser automobilistischer Leumund (BGE 150 II 505, Erw. 6.1, mit Hinweisen). Nach der Rechtsprechung ist die Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit bei Vorliegen eines objektiv schweren Falles schliesslich in der Regel mindestens grobfahrlässig (Urteil des Bundesgerichts 1C_536/2022 vom 25. Juli 2023, Erw. 4.1.3, mit Hinweisen).

3.4.

Vorliegend ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer am 19. Mai 2024 die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h ausserorts (toleranzbereinigt) um 33 km/h überschritten hat. Damit liegt nach der oben erwähnten Rechtsprechung grundsätzlich ein objektiv schwerer Fall vor. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers ist unerheblich, ob zum Zeitpunkt der Geschwindigkeitsüberschreitung andere Verkehrsteilnehmer zugegen waren oder nicht. Es genügt, wenn die Verkehrsregelverletzung nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung typischerweise dazu geeignet war, andere Personen zu gefährden. Wer die zulässige Geschwindigkeit in diesem Ausmass überschreitet, erhöht die von seinem Fahrzeug ausgehenden Risiken in erheblicher Weise und gefährdet potentielle Verkehrsteilnehmer zweifellos. Mit steigender Geschwindigkeit nehmen sowohl die Reaktionszeit als auch der Bremsweg deutlich zu. Zudem wird das Fahrzeug schwieriger beherrschbar und allfällige Kollisionen verlaufen wesentlich gravierender. Sodann ist gerade auf Ausserortsstrecken jederzeit mit typischen, oft plötzlich auftretenden Verkehrssituationen zu rechnen, namentlich mit einbiegenden oder abbiegenden Fahrzeugen, langsameren landwirtschaftlichen Fahrzeugen oder Wildwechseln. Dass im fraglichen Zeitpunkt kein anderer Verkehrsteilnehmer zugegen gewesen sein soll, vermag die objektiv schwere Gefährdung durch das Verhalten des Beschwerdeführers nicht zu beseitigen. Ferner bestehen Zweifel an der sachverhaltlichen Darstellung des Beschwerdeführers, da dieser anlässlich der polizeilichen Befragung angab, der Fahrer vor ihm sei mit 70 km/h gefahren, er habe ihn überholen wollen und gesehen, dass Gegenverkehr gekommen sei. Er habe beschleunigt, damit er

rechtzeitig wieder auf seine Fahrbahn gekommen sei (Akten StVA, act. 117).

Auch das Verschulden des Beschwerdeführers ist vorliegend klar zu bejahen. Wer ausserorts die zulässige Höchstgeschwindigkeit um 33 km/h überschreitet, missachtet eine elementare Verkehrsregel in besonders deutlicher Weise. Die Geschwindigkeitsbegrenzung ausserorts ist jedem Fahrzeuglenker geläufig. Ihre Bedeutung für die Verkehrssicherheit ist offenkundig. Wer sich in diesem Ausmass über sie hinwegsetzt, verletzt die unter den gegebenen Umständen gegebene Sorgfalt in schwerem Masse. Dies gilt umso mehr für den Beschwerdeführer, der gestützt auf die Aktenlage bezüglich der Einhaltung von Geschwindigkeitsvorschriften nahezu unbelehrbar erscheint: Bereits in einem Schreiben vom 3. Januar 2017 hatte er angegeben, mit der damals vorgesehenen Massnahme einverstanden zu sein; diese diene ihm als Lehre, dass die Geschwindigkeitsbegrenzungen unbedingt eingehalten werden müssten, auch wenn man ein leistungsstarkes Auto fahre (Akten StVA, act. 51). In den darauf folgenden Jahren stellte die Polizei jedoch mehrmals markante Geschwindigkeitsüberschreitungen durch den Beschwerdeführer fest (siehe vorne lit. A Ziff. 1). Bezüglich des aktuell relevanten Ereignisses vom 19. Mai 2024 antwortete der Beschwerdeführer auf die Frage der Polizei, ob ihm bewusst gewesen sei, dass er mit überhöhter Geschwindigkeit unterwegs gewesen sei, was folgt: "Es ist schon schwierig mit 640 PS. Es war wirklich schwierig, um zu überlegen". Wenn er weniger beschleunigt hätte, wäre es gefährlicher gewesen (Akten StVA, act. 117). Da der Beschwerdeführer die Geschwindigkeitsvorschriften einmal mehr eklatant missachtete und sein Fahrzeug ausserorts mit um 33km/h erhöhter Geschwindigkeit lenkte, ist das Verschulden als schwer zu qualifizieren.

Der Beschwerdeführer schuf nach dem Gesagten eine schwere (abstrakte) Verkehrsgefährdung. Das Vorliegen einer erhöhten abstrakten Gefahr ist damit ohne Weiteres zu bejahen. Aufgrund seines schwerwiegend verkehrswidrigen Verhaltens trifft den Beschwerdeführer sodann ein schweres Verschulden. Damit liegt eine schwere Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften gemäss Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG vor.

4.

4.1.

Die Kaskadenordnung gemäss Art. 16c Abs. 2 SVG sieht den Sicherungsentzug bei rückfälligen Personen zwingend vor: Nach einer mittelschweren oder schweren Widerhandlung (Art. 16b und 16c SVG) greift bei rückfälligen Tätern unter gewissen Umständen die unwiderlegbare gesetzliche Vermutung einer fehlenden Fahreignung aufgrund charakterlicher Defizite (BGE 141 II 220, Erw. 3.2 mit Hinweisen; PHILIPPE WEISSENBERGER, Kommentar Strassenverkehrsgesetz und Ordnungsbussengesetz, 2. Aufl., N. 4 zu Vorbem. zu Art. 16 ff. SVG; vgl. auch RÜTSCHKE/WEBER, in: BSK SVG,

N. 4 zu Art. 16c SVG; NOAH GRAND, Der Führerausweis und sein Entzug in der schweizerischen Rechtsordnung, Rz. 315 ff.). Das für diese Fälle in Art. 16c Abs. 2 SVG vorgesehene Kaskadensystem trägt dem Umstand Rechnung, ob bereits früher mittelschwere oder schwere Widerhandlungen erfolgt sind und wie weit diese zeitlich zurückliegen (WEISSENBERGER, a.a.O., N. 44 zu Art. 16c SVG; vgl. auch RÜTSCHKE/WEBER, in: BSK SVG, N. 49 zu Art. 16c SVG). Massgebend für die Berechnung der Mindestentzugsdauer sind somit einerseits die Schwere der bisher begangenen Widerhandlungen (leichte, mittelschwere oder schwere Widerhandlung) und andererseits die allfällige Rückfälligkeit bzw. die Dauer der vergangenen Zeit seit den letzten Widerhandlungen. Mit dem auf diesen zwei Faktoren beruhenden Kaskadensystem bestehen klare und bestimmte Gesetzesgrundlagen für die vorgesehenen Führerausweisentzüge, welche einen schwerwiegenden Eingriff in den Persönlichkeitsbereich der betroffenen Person darstellen (siehe zum Beispiel BGE 133 II 384, Erw. 3.1).

Für unbestimmte Zeit, mindestens aber für zwei Jahre, wird der Führerausweis nach einer schweren Widerhandlung entzogen, wenn in den vorangegangenen zehn Jahren der Ausweis zweimal wegen schweren Widerhandlungen oder dreimal wegen mindestens mittelschweren Widerhandlungen entzogen war (Art. 16c Abs. 2 lit. d SVG). Auf diese Massnahme wird indes verzichtet, wenn die betroffene Person während mindestens fünf Jahren nach Ablauf eines Ausweisentzugs keine Widerhandlung, für die eine Administrativmassnahme ausgesprochen wurde, begangen hat (Art. 16c Abs. 2 lit. d SVG). Ein Entzug für immer – mindestens aber für fünf Jahre (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. Art. 23 Abs. 3 SVG) – erfolgt gemäss Art. 16c Abs. 2 lit. e SVG, wenn der Ausweis in den vorangegangenen fünf Jahren u.a. nach Art. 16c Abs. 2 lit. d SVG entzogen war. Diese Rechtsfolge ist bei gegebenen Voraussetzungen zwingend und liegt nicht im Ermessen der Behörden (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1C_560/2020 vom 18. Februar 2021, Erw. 2.2, 1C_204/2020 vom 29. April 2020, Erw. 2.3 und 1C_470/2015 vom 21. Dezember 2015, Erw. 2.2).

4.2.

4.2.1.

Für die Anwendung von Art. 16c Abs. 2 lit. e SVG ist vorliegend die Verfügung des Strassenverkehrsamts vom 23. Januar 2024 massgeblich. Mit dieser wurde dem Beschwerdeführer der Führerausweis unter anderem gestützt auf Art. 16c Abs. 2 lit. d SVG auf unbestimmte Zeit mit Wirkung ab 18. November 2021 entzogen, wobei die Mindestentzugsdauer von 24 Monaten am 28. Dezember 2024 ablief (Akten StVA, act. 101). Die Verfügung wurde unter anderem deshalb erlassen, weil der Beschwerdeführer am 28. Dezember 2022 die ausserorts zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um (toleranzbereinigte) 32 km/h überschritten und damit eine schwere Widerhandlung gemäss Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG begangen hatte. Die Verfügung blieb unangefochten und erwuchs in Rechtskraft.

Beim mit Verfügung vom 28. Mai 2025 angeordneten Führerausweisentzug handelt es sich um den gemäss Art. 16c Abs. 2 lit. e SVG gesetzlich zwingend vorgesehenen Sicherungsentzug nach einer schweren Widerhandlung. Das Strassenverkehrsamt war nach Rechtskraft des Strafurteils vom 3. März 2025 gesetzlich verpflichtet, aufgrund der erneuten schweren Widerhandlung vom 19. Mai 2024 den Entzug des Führerausweises anzuordnen. Das Gesetz lässt diesbezüglich keinen Spielraum für mildere Massnahmen offen (siehe vorne Erw. II/4.1).

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung beginnt die in Art. 16c Abs. 2 lit. e SVG statuierte Bewährungsfrist von fünf Jahren mit dem Ablauf der Dauer des vorangegangenen Ausweisentzugs; mithin am Tag, an welchem der Beschwerdeführer seinen Führerausweis wieder zurückerhält (BGE 136 II 447, Erw. 5.3 = Pra 2011 Nr. 34 S. 242 f.; Urteil des Bundesgerichts 1C_306/2020 vom 16. November 2020, Erw. 2.2; BERNHARD RÜTSCHKE, in: BSK SVG, N. 100 zu Art. 16 SVG). Vorliegend erfolgte die erneute schwere Widerhandlung am 19. Mai 2024. Zu diesem Zeitpunkt war die mit Verfügung vom 23. Januar 2024 festgelegte Mindestentzugsdauer noch nicht abgelaufen; diese endete erst am 28. Dezember 2024. Der Vorfall vom 19. Mai 2024, bei dem der Beschwerdeführer erneut und zum wiederholten Mal massiv die ausserorts zulässige Höchstgeschwindigkeit missachtete, wurde damit nicht nur innerhalb des von Art. 16c Abs. 2 lit. e SVG vorausgesetzten Zeitraums begangen, sondern sogar noch während des laufenden Führerausweisentzugs. Die zeitliche Voraussetzung ist damit ohne Weiteres erfüllt.

Da der Beschwerdeführer nach dem mit Verfügung vom 23. Januar 2024 angeordneten Führerausweisentzug für unbestimmte Zeit gemäss Art. 16c Abs. 2 lit. d SVG am 19. Mai 2024 erneut eine schwere Widerhandlung im Sinne von Art. 16c Abs. 1 SVG beging, sind die Voraussetzungen von Art. 16c Abs. 2 lit. e SVG erfüllt. Das Strassenverkehrsamt war deshalb gesetzlich verpflichtet, den Führerausweisentzug für immer beziehungsweise – soweit ein ausländischer Ausweis betroffen ist – die Aberkennung des Rechts, in der Schweiz Motorfahrzeuge zu führen, anzuordnen. Ein Ermessensspielraum, von dieser Rechtsfolge wegen der konkreten Umstände des Einzelfalls abzusehen, besteht nicht. Anders als vom Beschwerdeführer vorgebracht, wäre sein angeblich guter Leumund – wovon angesichts der zahlreichen Einträge im IVZ-Auszug keine Rede sein kann – somit ohnehin nicht zu berücksichtigen.

4.2.2.

Der Beschwerdeführer lässt vorbringen, die Verfügung vom 18. November 2021 sei ihm nicht korrekt eröffnet worden. Sie sei lediglich im Amtsblatt publiziert worden, obwohl dem Strassenverkehrsamt eine Kontaktperson in der Schweiz bekannt gewesen sei. Er habe nicht gewusst, dass ihm der

Führerausweis entzogen worden sei, daraus dürfe ihm kein Nachteil erwachsen.

Dieses Vorbringen geht an der Sache vorbei: Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers ist für die Beurteilung der Rechtmässigkeit des angefochtenen Entscheids nicht die Verfügung vom 18. November 2021, sondern – wie dargelegt – die unangefochten in Rechtskraft erwachsene Verfügung vom 23. Januar 2024 massgeblich. Ob die frühere Verfügung vom 18. November 2021 rechtsgenüglich eröffnet wurde, ist nicht entscheidrelevant und kann offenbleiben, zumal in der Verfügung vom 23. Januar 2024 die frühere Verfügung sowie deren Publikation im Amtsblatt explizit erwähnt worden waren (Akten StVA, act. 100) und es dem Beschwerdeführer unbenommen gewesen wäre, die Verfügung vom 23. Januar 2024 anzufechten. Hinzu kommt, dass die neue schwere Widerhandlung vom 19. Mai 2024 zu einem Zeitpunkt erfolgte, als die mit Verfügung vom 23. Januar 2024 festgelegte Mindestentzugsdauer noch andauerte und der Führerausweis entzogen war. Dass der Beschwerdeführer von seinem Führerausweisentzug nichts gewusst haben soll, erscheint vor diesem Hintergrund als reine Schutzbehauptung. Hinzu kommt, dass in der dem angefochtenen Entscheid zugrundeliegenden Verfügung vom 28. Mai 2025 zur Begründung der schweren Widerhandlung ohnehin einzig auf die massive Geschwindigkeitsüberschreitung und nicht auf das Führen eines Motorfahrzeugs trotz Ausweisentzug nach Art. 16c Abs. 1 lit. f SVG abgestellt wird. Bereits deshalb vermag der Beschwerdeführer aus seinen Ausführungen zur Zustellung der Verfügung vom 18. November 2021 nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Im Übrigen bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Verfügung vom 23. Januar 2024 mangelhaft eröffnet worden wäre; dies wird denn auch nicht geltend gemacht.

4.2.3.

Weiter lässt der Beschwerdeführer einwenden, die Schweiz sei nicht zuständig für einen vollständigen Führerausweisentzug, sondern könne lediglich ein befristetes Fahrverbot verhängen.

Der Beschwerdeführer scheint dabei zu verkennen, dass ausländische Führerausweise in der Schweiz nach den gleichen Bestimmungen aberkannt werden können, die für den Entzug des schweizerischen Führerausweises gelten (Art. 45 Abs. 1 Satz 1 VZV). Mit der Aberkennung ausländischer Führerausweise wird den Ausweisinhabern das Recht abgesprochen, auf Schweizer Strassen ein Motorfahrzeug zu führen (RÜTSCHÉ, a.a.O., N. 86 zu Art. 16 SVG). Besitzt eine Person sowohl einen schweizerischen als auch einen ausländischen Führerausweis, führt der Entzug des schweizerischen Ausweises immer auch zur Aberkennung des ausländischen Ausweises (Art. 45 Abs. 2 VZV).

Der Beschwerdeführer besitzt nach seinen eigenen Angaben sowohl einen schweizerischen als auch einen brasilianischen sowie internationalen Führerausweis (Beschwerde, Ziff. 3). Entsprechend ordnete das Strassenverkehrsamt mit Verfügung vom 28. Mai 2025 einen für immer dauernden Führerausweisentzug an und wies explizit darauf hin, dass diese Massnahme auch den Entzug allfälliger Lernfahr- und internationaler Führerausweise sowie die Aberkennung allfälliger ausländischer Führerausweise zur Folge habe (Akten StVA, act. 157). Dem Beschwerdeführer wurde somit für die Dauer der verfügten Administrativmassnahme untersagt, in der Schweiz ein Motorfahrzeug zu führen. Die Vorgehensweise des Strassenverkehrsamts entspricht somit ohne Weiteres den gesetzlichen Vorgaben.

4.2.4.

Schliesslich lässt der Beschwerdeführer geltend machen, die in Brasilien ausgestellten und von ihm eingereichten psychologischen und ärztlichen Bescheinigungen vom 14. Februar 2023 (Detalhes da Avaliação Psicológica und Detalhes do Exame Médico; BB 7) würden die vom Strassenverkehrsamt angenommene mangelnde Fahreignung widerlegen. Eine dauerhafte Ungeeignetheit liege somit nicht vor.

Bei einem für immer entzogenen Führerausweis ist eine Wiedererteilung nur unter den Voraussetzungen von Art. 23 Abs. 3 SVG möglich, d.h. frühestens nach fünf Jahren und wenn vom Betroffenen glaubhaft gemacht wird, dass die Voraussetzungen für den Entzug weggefallen sind (Art. 17 Abs. 4 SVG). Die Glaubhaftmachung kann dabei insbesondere mithilfe einer neuen verkehrspsychologischen Beurteilung erfolgen (RÜTSCHÉ/WEBER, in: BSK SVG, N 34 zu Art. 17 SVG; RÜTSCHÉ/SCHNEIDER, in: BSK SVG, N 16 zu Art. 23 SVG). Die fünfjährige Frist ist verbindlich und beginnt mit dem Vollzug des Ausweisentzugs zu laufen (RÜTSCHÉ/SCHNEIDER, a.a.O. N 17 zu Art. 23 SVG).

Die gesetzliche Mindestentzugsdauer von fünf Jahren ist vorliegend noch nicht abgelaufen. Sie endet am 19. Mai 2029. Frühestens nach diesem Zeitpunkt könnte vom Betroffenen ein Gesuch um Wiedererteilung des Führerausweises gestellt werden, sollte dies angesichts seines fortgeschrittenen Alters dannzumal noch in Frage kommen. Bereits aus diesem Grund fällt aktuell eine Berücksichtigung der eingereichten ausländischen Bescheinigungen ausser Betracht. Bei diesem Ergebnis erübrigen sich weitere Ausführungen dazu.

5.

Zusammenfassend erweist sich der angefochtene Entscheid des DVI vom 28. August 2025 als rechtmässig. Die Voraussetzungen für einen Führerausweisentzug gestützt auf Art. 16c Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 16c Abs. 2 lit. e SVG sind gegeben. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist folglich abzuweisen.

III.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten zu tragen (§ 31 Abs. 2 VRPG). Eine Parteientschädigung ist nicht auszurichten (§ 32 Abs. 2 VRPG).

Das Verwaltungsgericht erkennt:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 2'200.00, sind vom Beschwerdeführer zu bezahlen.

3.

Es werden keine Parteikosten ersetzt.

Zustellung an:

den Beschwerdeführer (Vertreterin)
das Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI)
das Strassenverkehrsamt (Akten nach Rechtskraft)
das Bundesamt für Strassen (ASTRA)

Mitteilung an:

den Regierungsrat

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

Dieser Entscheid kann wegen Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalen verfassungsmässigen Rechten sowie interkantonalem Recht innert **30 Tagen** seit der Zustellung mit **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten** beim **Schweizerischen Bundesgericht**, 1000 Lausanne 14, angefochten werden. Die Frist steht still vom 7. Tag vor bis und mit 7. Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar. Die unterzeichnete Beschwerde muss das Begehren, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie in gedrängter Form die Begründung, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110]).

Aarau, 14. September 2026

Verwaltungsgericht des Kantons Aargau

1. Kammer

Vorsitz:

Gerichtsschreiberin:

Schircks

Keller